

Sehr geehrte [REDACTED]

zu Ihrer Anfrage kann unsererseits folgende Information gegeben werden:

Unserer Auffassung nach ist der Titel und der Tenor Ihrer Anfrage widersprüchlich. Im Titel /Betreff benennen Sie die Außengebietsentwicklung und in der Anfrage geht es um die Innenentwicklung. Das sind zwei unterschiedliche Themenstellungen. Wir gehen im Folgenden nur auf die Fragestellung (Innenentwicklung) ein, da Sie zur Außengebietsentwicklung keine konkrete Frage gestellt haben.

Originär hat die SGD Nord kein Zuschussprogramm in der Verwaltung, welches auf Ihre konkrete Anfrage zutrifft.

In der SGD Nord besteht jedoch Kenntnis darüber, welche folgenden Fördermöglichkeiten in Betracht kommen könnten:

1. Dorferneuerungsprogramm

Hier kann für die Ortsgemeinde im ländlichen Raum in der Regel das Dorferneuerungsprogramm des Landes RLP eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Förderung des Grunderwerbs und die Umnutzung von leerstehenden Gebäuden ist das Vorliegen eines anerkannten Dorferneuerungskonzeptes.

Rechtsgrundlage ist die Verwaltungsvorschrift "Förderung der Dorferneuerung" (VV-Dorf) des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. August. 2024.

Auskünfte über Förderdetails und Förderanträge erteilen hier die

Verbandsgemeindeverwaltungen/Stadtverwaltungen sowie die jeweiligen

Dorferneuerungsreferenten der Kreisverwaltungen. Im Falle der Gemeinde Idesheim wird dies der

Fachbereich 04-01 bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm sein. Ansprechpartner für die privaten Dorferneuerungsmaßnahmen sind dort [REDACTED]

2. Städtebauförderung

Einzelne Gemeinden im ländlichen Raum sind auch als Städtebaufördergemeinden meistens in der Sparte "Lebendige Zentren" aufgenommen. Hier ist dann nach Vorliegen eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ggf. auch eine Förderung von Grunderwerb für die Innenentwicklung für städtebaulich bedeutsame Projekte möglich. Das können auch modellhafte und innovative Wohnprojekte der Innenentwicklung sein. Ob und inwieweit Idesheim dazu zählt, kann die ADD Referat 22 Kommunale Entwicklung sagen.

Rechtsgrundlage für die Städtebauförderung ist das BauGB (Besonderes Städtebaurecht) und die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zur städtebaulichen Erneuerung.

Auskünfte erteilen in der Regel die Verbandsgemeindeverwaltungen/Stadtverwaltungen, die für die Städtebauförderungsgemeinden zuständig sind, oder die ADD, Referat 22.

3. Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt)

Bei besonders innovativen Modellprojekten fördert das Land Rheinland-Pfalz auch aus dem ExWoSt-Titel. Ansprechpartner sind hier im

Finanzministerium RLP [REDACTED] oder bei der ADD, Ref. 22, [REDACTED]

[REDACTED] Förderschwerpunkt ist allerdings hier eher der kommunale und nicht der rein private Bereich, so dass dieses Programm für Sie nur dann greift, wenn es ein Kooperationsprojekt der Gemeinde werden soll, das modellhaften Charakter hat.

4. Eigene Förderprogramme der Ortsgemeinden

Es gibt vereinzelt Ortsgemeinden, die ein eigenes Förderprogramm zur Aktivierung von Baulücken im Innenbereich oder zur Umnutzung von leerstehender Gebäudesubstanz im Rahmen der freiwilligen eigenen Leistungen aufgelegt haben. Hierzu kann die entsprechende Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung Auskunft geben.

5. Sonstige Förderprogramme für privates Bauen Für den privaten Wohnungsbau in der innerörtlichen Nachverdichtung kommen insbesondere auch die Fördermöglichkeiten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die Soziale Wohnraumförderung in Frage. Für den Sozialen Wohnungsbau halten in der Regel die Verbandsgemeindeverwaltungen / Stadtverwaltungen entsprechende Informationen bereit, die Förderabwicklung erfolgt direkt über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Hierzu zählen auch Formen des Genossenschaftswohnen.

Die KfW hat ein eigenes gut erklärtes Förderportal für verschiedene Wohnungsbauzwecke.

Hier die maßgeblichen Internetseiten:

Kreditanstalt für Wiederaufbau <https://kfw.de>

Investitions- und Strukturbank RLP: <https://isb.rlp.de>

Zudem wird darauf verwiesen, dass die ADD in Trier den sogenannten Förderlotsen in Referat 22 [REDACTED] ist hier unseres Wissens nach der Ansprechpartner [REDACTED] angesiedelt hat.

Für diese Informationsgewähr wird nach § 24 Abs. 1 S. 2 LTranspG keine Gebühr erhoben.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und schließen das Verfahren nach dem LTranspG mit dieser Mail ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

[REDACTED]
Entschädigung, Enteignung, Datenschutz, Transparenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon +49261 120 [REDACTED]

Telefax +49261 120 [REDACTED]

[REDACTED]
www.sgd nord.rlp.de

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 27. Januar 2025 12:31

An: Poststelle (SGD Nord) <Poststelle@sgdnord.rlp.de>
Betreff: Anfrage zur Außengebietsentwicklung Ortsgemeinde Idesheim

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Wie und in welchem Umfang stehen der Ortsgemeinde Bezuschussungen für den Aufkauf von Altimmobilien zu, um eine innerörtliche Nachverdichtung durchzuführen und um Leerstand zu vermeiden?

Gibt es seitens der Behörde eine Beratungsmöglichkeit?

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Anfragenr:

Antwort an:

Postanschrift